Neue Freie Presse
21./8. 1914.

(§ 902 A. B. G. B.); der Lieferungspflicht ist am Tage der Fälligkeit der Lieferung zu entsprechen. Doch kann die Lieferung bis zur Zahlung des Kaufpreises oder Sicherstellung des Kaufpreises verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch die schlechten Vermögensverhältnisse des andern Teiles gefährdet ist und diese Gefährdung im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses dem Verkäufer weder bekannt war, noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Dieser Rechtssatz wurde zufolge Plenissimarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 14. November 1911 Z. 560 (Sammlung Nr. 5637) in das Judikatenbuch eingetragen. Unter den in diesem Judikate festgesetzten Voraussetzungen besteht die Lieferungspflicht nur dann, wenn der Kaufpreis im Voraus bezahlt oder sichergestellt wird. Die Lieferung kann nur verweigert werden, wenn der Anspruch auf den Kaufpreis durch schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers, welche dem Verkäufer im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein konnten, gefährdet erscheint. Es wird also nachzuweisen sein, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers sich überhaupt oder infolge des Kriegsfalles so verschlechtert haben, daß der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung, das ist auf den Kaufpreis, unsicher geworden ist. Durch die alleinige Berufung auf den Kriegsfall wird dieser Nachweis nicht erbracht, sondern durch Beweise über konkrete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, gegen welchen etwa seit Abschluß des Vertrages Exekutionen erfolglos geführt wurden. Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß auch im § 22 der Konkursordnung der Rechtssatz zur Geltung gelangt, daß niemand zu einer Vorleistung verpflichtet ist, wenn die Gegenverpflichtung wegen Insolvenz des Schuldners nicht oder nicht vollständig erfüllt ist.

d) Kreditierung des Kaufpreises. Wichtiger ist die Rechtsfrage, inwiefern die Verpflichtung zur Kreditgewährung besteht, wenn ein Versprechen, künftig Kredit gewähren zu wollen, ein sogenannter Vorvertrag, vorliegt. Ein solcher ist unter anderm nur dann verbindlich, wenn die Umstände inzwischen nicht dergestalt geändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorgehende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Teiles verloren wird. (§ 936 A. B. G. B.) Die Klage auf Erfüllung der Zusage erlischt, wenn sich die Umstände mittlerweile so geändert haben, daß, wenn sie schon ursprünglich so gestaltet gewesen wären, der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre. Einige Rechtslehrer sind der Ansicht, daß diese Klausel keineswegs bloß bei Vorverträgen rechtliche Geltung hat, sondern auch auf Verträge Anwendung zu finden habe. Die Auffassung ist aber bestritten.

Vorverträge, welche einen Schuldvertrag vorbereiten (und solche liegen bei Einräumung eines Kredits für künftige Warenlieferungen vor), sind aber wohl unverbindliche, wenn inzwischen die Umstände sich geändert haben, in Hinsicht deren der Vertrag eingegangen wurde oder das Zutrauen verloren wurde. Der Verkäufer kann also, wenn nicht im konkreten Falle ein bestimmter Fälligkeitstermin der Kaufpreisforderung festgesetzt wurde, sondern ein Kreditversprechen vorliegt, welches als selbständiger Vertrag anzusehen ist, zur Kreditierung nicht verhalten werden, sondern die Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Moratoriums fordern.

2. Verträge über Dienstleistungen. Auf die Forderungen aus „Dienst- und Lohnverträgen" findet das Moratorium keine Anwendung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begreift unter den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen den Lohnvertrag, den Verlagsvertrag und den Vertrag zwischen Dienstherrn und Gesinde. Unter den Lohnvertrag fällt die Dienstmiete im engeren Sinne, wenn die Absicht auf die Dienste als solche gerichtet ist, anderseits die Werkverdingung, wenn für die Verfertigung eines bestimmten Werkes ein Lohn versprochen wird. Ueber die Handelsgeschäfte nach Artikel 252, Zahl 1, H. G. B., unter welche die Geschäfte der Färber, Stoffdrucker, Bleicher, Appreteure, Dampfwäschereien, Buchbindereien, Anstreichergeschäfte usw. fallen, soweit der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, bemerkt Randa: „Der Unternehmer leistet hier gewerbsmäßig ein Werk gegen Entlohnung; vorausgesetzt wird allerdings Betrieb im großen, somit, daß das Unternehmen den Umfang des handwerksmäßigen Betriebes übersteigt (Großbetrieb von Werkverträgen über zur Bearbeitung übergebene körperliche, bewegliche Sachen)." Geldforderungen aus solchen Werkverträgen fallen also nach dem Wortlaute des Moratoriums unter die Forderungen aus Lohnverträgen.

Das Moratorium bezieht ausdrücklich die Bestimmungen der §§ 1151 bis 1163 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ein, also auch Forderungen der Rechtsfreunde, Aerzte, Faktoren, Künstler, Lieferanten und anderer Personen, wenn sie für ihre Bemühungen einen Lohn bedungen haben. Da für die Provisionsforderungen der selbständigen Agenten kein anderer Rechtstitel als der Lohnvertrag besteht, sind auch diese Forderungen als „Forderungen aus Lohnverträgen" vom Moratorium ausgenommen, ebenso Verträge zwischen Dienstherrn und dem Gesinde sowie Forderungen aus „Dienstverträgen" der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Hingegen unterliegen Geldforderungen aus einem Verlagsvertrage dem Moratorium.